

Verordnung der Stadt Beilngries über die Beschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden

Vom 05.12.2000.

Die Stadt Beilngries erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.7.97 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

(3) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete, in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z. B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung oder Freiflächengestaltung dienen, laufend instandgehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind.

(4) Kinderspielplätze sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum die für jedermann zugänglich sind und erkennbar z. B. durch Sandspielflächen oder Spielgeräte besonders für die Bedürfnisse spielender Kinder eingerichtet sind. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze, Inlineskate- bzw. Skateboardbahnen, Rollschubbahnen, Abenteuer- oder Wasserspielplätze.

Zum näheren Umgriff von Kinderspielplätzen gehören unmittelbar angrenzende Flächen, insbesondere Anpflanzungen, Einfriedungen, Ruhebänke für Begleitpersonen, Wegflächen und sonstige dem Betrieb des Spielplatzes dienende Einrichtungen.

§ 2

Anleinverpflichtung, Mitnahmeverbote

(1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, die innerhalb des Stadtgebietes Beilngries und der geschlossenen Ortsteile liegen, zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen und dürfen nicht frei umherlaufen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 150 cm nicht überschreiten.

(3) Von allen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und deren unmittelbaren Umgriff im Gemeindebereich Beilngries sind große Hunde und Kampfhunde fernzuhalten. Sie dürfen auch angeleint nicht in diese Bereiche mitgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen von der Anleinverpflichtung und dem Mitnahmeverbot

Die Anleinverpflichtung und das Mitnahmeverbot gelten nicht für:

- a) Blindenführhunde,
- b) im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 2 Abs. 1 einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt und frei Umherlaufen läßt,
- b) § 2 Abs. 2 einen großen Hund oder einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 150 cm langen Leine führt,
- c) § 2 Abs. 3 einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht von einem Kinderspielplatz oder dessen unmittelbaren Umfeld fernhält oder angeleint in diese Bereiche mitnimmt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.